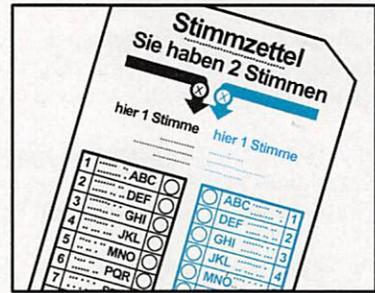


Rückseite des Merkblattes zur Briefwahl

Wegweiser für die Briefwahl

1.

Stimmzettel¹⁾ persönlich ankreuzen.
Sie haben **zwei** Stimmen:
Erststimme links, Zweitstimme rechts.



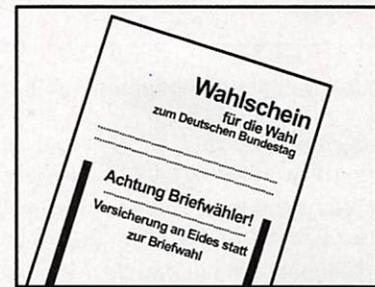
2.

Stimmzettel in **weißen** Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die weißen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



3.

Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.



4.

Wahlschein zusammen mit **weißem** Stimmzettelumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



5.

Roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert zur Deutschen Post geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen ist!

¹⁾ Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke abgeschnitten (siehe Abb.). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen. Siehe Erläuterung im Merkblatt zur Briefwahl (Vorderseite) Nr. 3.

Sehr geehrte Wählerin!
Sehr geehrter Wähler!

Anbei erhalten Sie die Unterlagen für die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025** in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

1. den Wahlschein
2. den amtlichen weißen Stimmzettel
3. den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
4. den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Falls in Ihrer Gemeinde am selben Tag **Direktwahlen** oder **Bürgerentscheide** stattfinden, werden dafür besondere Briefwahlunterlagen ausgegeben, die sich farblich von denen für die Bundestagswahl unterscheiden; bitte beachten Sie dazu die Hinweise Ihrer Gemeinde und helfen Sie, Verwechslungen zu vermeiden.

Sie können an der Wahl teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe im Wahraum** in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle durch **Briefwahl**.

Nach § 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes darf jede und jeder Wahlberechtigte das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau beachten.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler:

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein** nicht in den weißen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die vom Blinden- und Sehbehindertenbund Hessen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 069 - 1505966 oder per Mail an sekretariat@bsbh.org.

4. Den roten Wahlbrief verschließen und unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl (**Donnerstag, den 20. Februar 2025**), bei entfernt liegenden Orten noch früher, bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Die Versendung durch die Deutsche Post AG in der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige – zusätzliche – Leistungsentgelt entrichtet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter des Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „**ALLEMAGNE**“ oder „**GERMANY**“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.

5. **Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18:00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.**